

1. Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz zur Vorlage bei der Schule

(Name des/der Erziehungsberechtigten/Antragsteller)

(Name des Kindes)

(Straße und Hausnummer)

(Geburtsdatum)

(PLZ und Wohnort)

(Klasse)

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

2. Stellungnahme Klassenlehrer/-in:

Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet. Begründung:

3. Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

abgelehnt. Grund: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Schillerschule Lampertheim, Kaiserstraße 28, 68623 Lampertheim

Tel.: 06206-91 06 86 Fax: 06206-91 06 87 E-Mail: info@schillerschule-lampertheim.de

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Grundsätzlich besteht nach § 56, Abs. 1 Hessisches Schulgesetz für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß **§ 69, Abs. 3 Hessisches Schulgesetz** auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, wenn **wichtige Gründe** vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht den Zweck hat, Schulferien zu verlängern**.

Wichtige Gründe können sein:

- Krankheit und Arztbesuch
- Erholung- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie
- Heirat in der engsten Familie
- Todesfall in der engsten Familie
- Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Gebuchte Tickets o.ä. sind **kein** Beurlaubungsgrund vor den Ferien.

Sofern die Beurlaubung **nicht länger als zwei Tage** andauert, liegt die Entscheidung hierüber **bei der Klassenlehrerin**. Bei größeren Zeiträumen und **unmittelbar vor oder nach den Ferien** ist die **Schulleitung** zuständig.

Ein Antrag auf Beurlaubung muss **4 Wochen vor der Beurlaubung** von den Eltern gestellt werden.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

